

**Neufassung der
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Iffezheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat am 25.06.2018 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg folgende Satzung zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Iffezheim vom 13. Januar 1992, zuletzt geändert durch Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 10. Oktober 2001 beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Iffezheim erhalten bei Einsätzen auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für Aus- u. Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag
- a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von
- | | |
|---------------------------------|----------------|
| bis zu drei Unterrichtsstunden | 3,50 € pro Tag |
| bis zu sechs Unterrichtsstunden | 6,00 € pro Tag |
| über sechs Unterrichtsstunden | 9,00 € pro Tag |

bei Truppmann-, Truppführer- und Sprechfunker-Lehrgängen ein pauschaler Durchschnittssatz von

Truppmann-Lehrgang	80,00 €
Truppführer-Lehrgang	40,00 €
Sprechfunker-Lehrgang	20,00 €

b) der nachgewiesene Verdienstaussfall gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine zusätzliche funktionsbedingte Aufwandsentschädigung gemäß § 16 (2) des Feuerwehrgesetzes:

a) Feuerwehrkommandant	120,00 € / Monat
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	60,00 € / Monat
c) Gerätewart	40,00 € / Monat
d) Gerätewartunterstützer	26,00 € / Monat
e) Atemschutzgerätewart	30,00 € / Monat
f) Jugendfeuerwehrwart	30,00 € / Monat
g) Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts	15,00 € / Monat
h) Kassier	15,00 € / Monat
i) Schriftführer	15,00 € / Monat
j) Kindergruppenleiter	26,00 € / Monat
k) Kindergruppenhelfer	15,00 € / Monat

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), ist der §1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene

Zeitversäumnis gilt. Es wird ein Stundensatz von 10,00 € zugrunde gelegt. Die Entschädigung erfolgt für höchstens 8 Stunden pro Tag im Rahmen der allgemein üblichen Arbeitszeit montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 5

Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständigen, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Iffezheim erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgangenen Verdienstaufschlag entsprechend des §1. Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens 50,00 € je Stunde und höchstens 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Für angeordneten Brandsicherheitswachdienst erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Iffezheim auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag durch einen einheitlichen Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Iffezheim (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) vom 22. Januar 1992 mit ihren bisherigen Änderungen außer Kraft.

Iffezheim, 25. Juni 2018



Christian Schmid
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.